

# NIEDERSCHRIFT

der 15. Sitzung der Gemeindevertretung

am Montag, den 26.08.2013 um 20:00 Uhr

## Anwesenheiten

### **SPD**

Sandra Ahrens  
Brunhilde Bächt-Strasdas  
Roland Belter  
Chris Michel  
Gerold Reuhl  
Ralph Rohr  
Holger Scharf  
Roger Scharf, ab 20.08 Uhr  
Maria Siering  
Robin Siering  
Hans-Hermann Stete  
Ralf Winter

### **CDU**

Dr. Jochen Degkwitz  
Jens Hergenröther  
Uwe Hergenröther  
Christian Lech  
Gerhard Pioßek  
Daniel Richter  
Martina Schild  
Sebastian Tinz  
Verena Tinz

### **Bündnis 90/Die Grünen**

Gudrun Friedrich  
Lars Friedrich  
Annemarie Wagner  
Gertrud Wagner-Bernardelli

### **FWG**

Manfred Hihn  
Lothar Moßmann

### **Gemeindevorstand**

Heinz Bernardelli  
Hans-Jürgen Hahn  
Dieter Müller, Bürgermeister  
Werner Müller  
Hugo Reitz  
Kurt Repp

### **Nicht anwesende**

Barbara Henrich, entschuldigt  
Marion Mogk, entschuldigt  
Bettina Mühl, entschuldigt  
Kornelia Schumacher

### **Schriftführerin**

Verwaltungsfachangestellte Liesa Mogk

## Tagesordnung

### **Eröffnung der Sitzung**

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1  | LED-Initiative der OVAG zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde und Abschluss des Lichtliefervertrages mit der OVAG über 20 Jahre<br>Präsentation und Beschlussfassung    | VL-62/2013 |
| 2  | Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell   | VL-70/2013 |
| 3  | Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell   | VL-71/2013 |
| 4  | Wahl der Ortsgerichtsschöffin für das Ortsgericht Echzell<br>Hier: Bestätigung von Frau Verena Tinz  | VL-53/2013 |
| 5  | Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO im Teilergebnishaushalt 064601 „Tageseinrichtungen für Kinder“ im Haushaltsjahr 2013 | VL-72/2013 |
| 6  | Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen gem. § 100 HGO; Kostenausgleich nach § 28 HKJGB  | VL-51/2013 |
| 7  | Straßenzusatzbeschilderung   | VL-60/2013 |
| 8  | Lichtfirst im Bürgerhaus Bingenheim<br>Antrag der CDU Fraktion vom 03.08.2013  |            |
| 9  | Gemeinschaftskasse Wetterau (GeKaWe)<br>Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  |            |
| 10 | Mitteilungen des Gemeindevorstandes  | VL-75/2013 |
| 11 | Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung   | VL-76/2013 |

## Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Holger Scharf, eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell. Er begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

**Die SPD-Fraktion beantragt den Tagesordnungspunkt Nr. 8 „Lichtfirst im Bürgerhaus Bingenheim Antrag der CDU- Fraktion vom 03.08.2013“ von der Tagesordnung abzusetzen.**

Sitzungsunterbrechung durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für 5 Minuten.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schließen sich dem Antrag der SPD-Fraktion an.

Abstimmung:

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

## Neue Tagesordnung

1	LED-Initiative der OVAG zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde und Abschluss des Lichtliefervertrages mit der OVAG über 20 Jahre Präsentation und Beschlussfassung	VL-62/2013
2	Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell	VL-70/2013
3	Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell	VL-71/2013
4	Wahl der Ortsgerichtsschöffin für das Ortsgericht Echzell Hier: Bestätigung von Frau Verena Tinz	VL-53/2013
5	Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO im Teilergebnishaushalt 064601 „Tageseinrichtungen für Kinder“ im Haushaltsjahr 2013	VL-72/2013
6	Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen gem. § 100 HGO; Kostenausgleich nach § 28 HKJGB	VL-51/2013
7	Straßenzusatzbeschilderung	VL-60/2013
8	Gemeinschaftskasse Wetterau (GeKaWe) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
9	Mitteilungen des Gemeindevorstandes	VL-75/2013
10	Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung	VL-76/2013

<b>1</b>	<b>LED-Initiative der OVAG zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde und Abschluss des Lichtlieferungsvertrages mit der OVAG über 20 Jahre Präsentation und Beschlussfassung</b>	<b>VL-62/2013</b>
----------	---	-------------------

Präsentation der OVAG zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde.

Sitzungsunterbrechung für 5 Minuten

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung stimmt dem in der Anlage 1 beigefügten Lichtlieferungsvertrag mit der OVAG zu. Der Vertrag ersetzt den Vertrag in der Fassung vom 13.08.2008. Die Gemeindevertretung begrüßt die Umstellung des Vertrages auf LED-Technik, womit mehr als 60 % Energieeinsparung in der Straßenbeleuchtung auf Dauer verbunden sind. Mehraufwendungen entstehen ebenfalls nicht.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

<b>2</b>	<b>Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell</b>	<b>VL-70/2013</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die

**Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. S. 702,703) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell in ihrer Sitzung am 26. August 2013 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen.

**§ 1  
Träger und Rechtsform**

Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Echzell als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2  
Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in Verbindung mit den Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

### § 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden gemäß § 24 SGB VIII Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen sowie Kinder berufstätiger oder in Ausbildung, Fortbildung oder Studium befindlicher Eltern oder personensorgeberechtigter Alleinerziehender, wenn sie dies durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle nachweisen. Im Übrigen entscheiden das Alter der Kinder sowie gegebenenfalls der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes. Ältere Kinder haben dabei Vorrang vor jüngeren Kindern im Rahmen der jeweiligen Betreuungsform und Altersstufen.
- (3) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Echzell auf Aufnahme, insbesondere in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.
- (4) Die Ganztagsplätze werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit, einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Hochschulausbildung oder sonstigen Ausbildungsmaßnahme nachgehen und auf die Ganztagsbetreuung angewiesen sind, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die Erwerbstätigkeit, Ausbildung etc. ist durch schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle nachzuweisen. Dabei wird auch berücksichtigt und ist gegebenenfalls auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen, ob die Berufstätigkeit auch nachmittags besteht. Wenn und solange freie Plätze darüber hinaus vorhanden sind, können auch weitere Kinder in die Ganztagsbetreuung aufgenommen werden mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs der Aufnahme, wenn der Fall einer notwendigen Aufnahme nach vorstehenden Kriterien auftritt. Die Erziehungsberechtigten sind darüber schriftlich mit einer Frist von 1 Woche zu informieren.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
- (7) Kinder, die wegen ihrer amtlich anerkannten körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.

### § 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell sind an Werktagen von montags bis freitags

im **OT Echzell, Bahnhofstraße**

von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr

im **OT Bingenheim, Schlossstraße**

von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr

und von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

im **OT Echzell, Lindenstraße**

ohne durchgehende Betreuung von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr

und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

mit durchgehender Betreuung von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
geöffnet.

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu drei Wochen geschlossen werden. Die genauen Termine werden jährlich rechtzeitig bekannt gemacht.
- (3) Außerdem bleiben die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (4) Ferner können die Kindertagesstätten bei Streiks, Betriebsausflügen, Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften des Personals geschlossen werden.
- (5) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, bei Bedarf abweichende Öffnungs- und Schließungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung für die Gemeinde Echzell und durch Aushang in den Kindertagesstätten; in Ausnahmefällen durch Rundschreiben.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindertagesstätten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 08:30 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Einrichtungsleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 7 Pflichten der Kindertagesstättenleitung**

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat wird im § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat Näheres bestimmt.

## **§ 9 Versicherung**

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgaben der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Diese erfolgt über das Einzugsverfahren.

## **§ 11 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind zwei Wochen vorher der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 12 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- (2)
  - a) Allgemeine Daten: Name, Anschrift und Telefonnummer der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
  - b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,

- c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch SGB XII, Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 15. November 1993 außer Kraft.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

<b>3</b>	<b>Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell</b>	<b>VL-71/2013</b>
----------	---	-------------------

#### **Die CDU-Fraktion stellt folgenden Änderungsantrag:**

#### **Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

§ 2 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

(2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, eine Kindertagesstätte der Gemeinde, werden für das zweite und jedes weitere Kind, das älter als drei Jahre ist, Betreuungsgebühren nicht erhoben.

Sitzungsunterbrechung für 5 Minuten

Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

#### **Abstimmung über den Hauptantrag in geänderter Form:**

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die

### **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai



2013 (GVBl. S. 207) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. S. 702,703), § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) und des Hessischen Verwaltungsvollsteckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell in ihrer Sitzung am 26. August 2013 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen.

## § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Als Benutzungsgebühren und –entgelte sind zu zahlen

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 08. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), erhält.

Wenn der zunächst gebührenpflichtige Elternteil mit mehr als einer Gebühr im Rückstand ist, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig. Dies wird mit gesondertem Bescheid geltend gemacht. Die Gesamtschuldnerschaft gilt unabhängig davon.

- (2) Für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte wird ein Verpflegungsentgelt erhoben, über dessen Höhe der Gemeindevorstand nach Maßgabe der tatsächlich anfallenden oder zu erwartenden Aufwendungen entscheidet.

## § 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für ein Kindergartenkind im Alter von 3 bis 6 Jahren bei einer Betreuung

**1.1. in der Kindertagesstätte OT Echzell Bahnhofstraße**

von mindestens sechs Stunden

120,-- Euro

**1.2. in der Kindertagesstätte OT Bingenheim**

a. sechs Stunden

on mindestens  
120,-- Euro

b. Stunden

von acht  
140,-- Euro

**1.3. in der Kindertagesstätte OT Echzell Lindenstraße**

a. ohne durchgehende Betreuung

von 8 Stunden 30 Minuten  
132,-- Euro

b. durchgehender Betreuung

von 10 Stunden mit  
150,-- Euro

als Grundbetrag.

Für Kleinkinder (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) wird eine monatliche Zusatzgebühr für den erhöhten Mehraufwand in Höhe von 50 % des jeweiligen Grundbetrages erhoben.

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, eine Kindertagesstätte der Gemeinde, werden für das zweite und jedes weitere Kind, das älter als drei Jahre ist, Betreuungsgebühren nicht erhoben.
- (3) Für Kinder ohne durchgehende Betreuung nach Abs. 1 Nr. 1.2 Buchstabe a, die gelegentlich die durchgehende Betreuung in Anspruch nehmen, beträgt die Betreuungsgebühr zusätzlich 3 Euro je Tag.
- (4) In Ausnahmefällen sind nach vorheriger Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte Tagesbesuche möglich. Von den Erziehungsberechtigten ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes vorzulegen. Die Betreuungsgebühr beträgt 6 Euro je Kind und Tag.

### **§ 3**

#### **Ermäßigung der Betreuungsgebühren**

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde keine Gebühren bzw. Kostenbeiträge nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze.

### **§ 4**

#### **Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Die Bereuungsgebühr für Tagesbesuche nach § 2 Abs. 4 ist bei der Leitung der Kindertagesstätte zu entrichten.

- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen Streik, Fortbildung, Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

### **§ 5**

#### **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

### **§ 6**

#### **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 26. März 2007 und den hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

<b>4</b>	<b>Wahl der Ortsgerichtsschöffin für das Ortsgericht Echzell Hier: Bestätigung von Frau Verena Tinz</b>	<b>VL-53/2013</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

1. Die Wahl der Ortsgerichtsschöffin kann durch Handaufheben erfolgen.
2. Frau Verena Tinz wird zur Ortsgerichtsschöffin gewählt.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

<b>5</b>	<b>Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO im Teilergebnishaushalt 064601 „Tageseinrichtungen für Kinder“ im Haushaltsjahr 2013</b>	<b>VL-72/2013</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung genehmigt die oben aufgeführten über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen und Aufwendung im Teilergebnishaushalt 064601 „Tageseinrichtungen für Kinder“ gem. § 100 HGO i. V. m. § 7 der Haushaltssatzung in Höhe von 51.900,00 € und nimmt die vom Gemeindevorstand beschlossenen Positionen zur Kenntnis.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

<b>6</b>	<b>Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen gem. § 100 HGO; Kostenausgleich nach § 28 HKJGB</b>	<b>VL-51/2013</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 100 HGO, die im Teilergebnishaushalt 064401, Sachkonto 7172000 außerplanmäßig entstandenen Aufwendungen in Höhe von 15.300,00 € im Haushaltsjahr 2009, 27.300,00 € im Haushaltsjahr 2010, 25.200,00 € im Haushaltsjahr 2011 und 23.400,00 € im Haushaltsjahr 2012.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

<b>7</b>	<b>Straßenzusatzbeschilderung</b>	<b>VL-60/2013</b>
----------	-----------------------------------	-------------------

**Die Fraktionen der SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen stellen folgenden Änderungsantrag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Straßenzusatzbeschilderung der Walther-Anthes-Straße, Rudolph-Zentgraf-Straße, des Rudolf-Kießling-Rings und der Julius-Simon-Straße wie folgt.

### **Walther-Anthes-Straße**

Walther Anthes, geb. 31. Mai 1900, gest. 01. Februar 1951  
evangelischer Pfarrer in Echzell von 1945 – 1951  
maßgeblich beteiligt an der Restaurierung der evangelischen Kirche und der Verwirklichung der  
Siedlung „Am Preulen“ in Echzell.

### **Rudolph-Zentgraf-Straße**

Rudolf Zentgraf, geb. 14. Dezember 1884 in Reichenbach, gest. 27. Mai 1958 in Lauterbach  
Superintendent und Oberkirchenrat, 1935 bis 1950 Pfarrer in Bingenheim

### **Rudolf-Kießling-Ring**

Rudolf Kießling, geb. 11. November 1909, gest. 20. Januar 1994  
Schulleiter in Echzell von 1953 bis 1974  
Ehrenbürger der Gemeinde Echzell  
entscheidend verantwortlich für die Herausgabe des Heimatbuches „1200 Jahre Echzell“

### **Julius-Simon-Straße**

Julius Simon, geb. 12. Mai 1891 in Bisses,  
Mitgründer und von 1931 bis 1933 Erster Vorsitzender des SV 1920 Echzell  
am 15. Sept. 1942 nach Theresienstadt deportiert, am 6. Okt. 1994 in Auschwitz ermordet

Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

<b>8</b>	<b>Gemeinschaftskasse Wetterau (GeKaWe) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</b>
----------	---

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss wird beauftragt, die Möglichkeit des Beitritts der Gemeinde zum kommunalen Zweckverband „Gemeinschaftskasse Wetterau“ (GeKaWe) zu prüfen. Bei Befürwortung ist der Gemeindevertretung ein entsprechender Beschlussvorschlag vorzulegen. Die Prüfung durch den Ausschuss soll sich nicht nur auf die formelle Möglichkeit eines solchen Beitritts beziehen. Es sind insbesondere mögliche Konsequenzen für die Tätigkeit der Verwaltung sowie die finanziellen Auswirkungen eines solchen Beitritts abzuwägen.

### **Die SPD Fraktion stellt folgenden Änderungsantrag:**

#### **Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Möglichkeiten und Auswirkungen eines Beitritts der Gemeinde zum kommunalen Zweckverband „Gemeinschaftskasse Wetterau“ zu prüfen und einen Prüfbericht zu erstellen.

Der Bericht soll sich nicht nur auf die formelle Möglichkeit eines solchen Beitritts beziehen, in ihm sollten mögliche Konsequenzen für die Tätigkeit in der Verwaltung sowie die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde aufgeführt werden.

Der Bericht ist dem Haupt- und Finanzausschuss schnellstmöglich vorzulegen.

Der Ausschuss wird beauftragt, den Bericht auszuwerten und über einen möglichen Beitritt zur Gemeinschaftskasse Wetterau zu beraten.

Nach Abschluss der Beratungen ist der Gemeindevertretung eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

<b>9</b>	<b>Mitteilungen des Gemeindevorstandes</b>	<b>VL-75/2013</b>
----------	--	-------------------

**Mitteilung:**

**Plakatierungen anlässlich der Wahlen 2013**

Die Nutzung der gemeindeeigenen Plakatwände erfolgt ausschließlich für die Bürgermeisterwahl 2013. Die Anzahl der freistehenden Plakattafeln (Größe DIN A1) im Gemeindegebiet wird auf fünf pro Ortsteil und pro Wahl beschränkt.

Beratungsergebnis: zur Kenntnis genommen

<b>10</b>	<b>Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung</b>	<b>VL-76/2013</b>
-----------	---	-------------------

**Mitteilungen:**

Keine

Ende der Sitzung: 22:00 Uhr

Der Vorsitzende der  
der Gemeindevertretung:

Die Schriftführerin:

(Holger Scharf)

(Liesa Mogk)